



## Merkblatt

### **Förderung von Familienurlaube nach der Richtlinie des Landes zur Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen (Jugendferienwerksrichtlinie - JFW) sowie den Richtlinien vom KreisStormarn für die Verwendung der Mittel des Jugendferienwerks für Familienurlaube**

#### **Allgemeines**

Das Land fördert nach der JFW-Richtlinie die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen (Jugendferienwerkskinder) aus finanziell leistungsschwachen Familien an Ferien- und Freizeitmaßnahmen von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sowie Familienurlaube von finanziell leistungsschwachen oder kinderreichen Familien.

#### **Förderung von Familienurlaube - Zeitraum 2023-2026**

#### **Was wird gefördert?**

Gefördert wird ein gemeinsamer kind- und familiengerechter Urlaub eines Erziehungsberechtigten oder beider Elternteile mit ihrem Kind / ihren Kindern. Das gemeinsame Familienerlebnis muss dabei erkennbar im Vordergrund stehen. Es werden nur Familienurlaube innerhalb Deutschlands gefördert. Ausgeschlossen von der Förderung sind Familienbesuche.

Die Zuwendung kann maximal zweimal pro Jahr und Familie beantragt werden. Eine Reise muss mindestens 5 Tage (inkl. An- und Abreise) dauern. Maximal können – auch bei Aufteilung auf zwei Reisen – 14 Reisetage bezuschusst werden. Der Familienurlaub muss eigenständig von den Antragstellenden organisiert werden.

#### **Wer wird gefördert?**

Als Familien gelten alle Erziehungsberechtigten (einzeln oder als Paar) mit einem oder mehr Kindern (unter 18 Jahre). Sie müssen alle ihren Hauptwohnsitz in Schleswig- Holstein, Kreis Stormarn, haben.

Zu den finanziell leistungsschwachen Familien gehören grundsätzlich Familien, die

- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII bzw.
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten

oder

- deren regelmäßiges Nettoeinkommen die Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Einkommensgrenze = 180% der jeweils aktuellen Sozialhilferegelsätze

Einkommensgrenze für kinderreiche Familien mit 3 und mehr Kindern = 230% der jeweils aktuellen Sozialhilferegelsätze

#### **Wie hoch kann die Förderung sein?**

Bezuschusst werden Familienurlaube mit bis zu 18 EUR pro Reisetag und Familienmitglied. Der Zuschuss beträgt jedoch höchstens 65% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Familienurlaubes. Zuwendungsfähig sind generell nur die Kosten für die Unterkunft und die

An- und Abreise, ggf. Vollverpflegung/Halbpension z.B. in der Jugendherberge. Die Gesamtfinanzierung des Familienurlaubes muss vor Beginn der Reise sichergestellt sein. Mindestens 35% der Kosten muss die Familie selbst tragen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Es wird im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel über die Förderung entschieden.

### **Was ist einzureichen?**

Dem schriftlichen Antrag (Antragsformular) sind beizufügen

- ein entsprechender Nachweis zur Anspruchsberechtigung. Das heißt, entweder, Verdienstbescheinigungen oder ein Leistungsbescheid (siehe Aufzählung unter Punkt „Wer wird gefördert“).
- vollständige Namen und Geburtsdaten aller teilnehmenden Familienmitglieder
- Reservierungs- / Buchungsbestätigung oder Rechnung der Unterkunft
- Reservierungs- / Buchungsbestätigungen oder Tickets für die An- und Abreise
- Nachweis über abgeschlossene und bezahlte Reiserücktrittskostenversicherung (sofern die Zuwendung vor Reiseantritt ausgezahlt werden soll)
- Bankdaten für die mögliche Überweisung der Förderung

### **Wann ist der Antrag einzureichen?**

Familienurlaube können für das ganze Antrags- / Kalenderjahr bis zum 31.10. (Ausschlussfrist) des Jahres beantragt werden. Der Urlaub muss bis 31.12. des Jahres angetreten werden, kann also auch über den Jahreswechsel erfolgen.

Bitte stellen Sie den Antrag frühzeitig, **spätestens bis 4 Wochen vor Beginn** der Familienferienerholung **muss** der Antrag eingegangen sein. Danach ist eine Förderzusage/Bewilligung einer Förderung nur in Ausnahmefällen nach Ermessen der Bewilligungsbehörde möglich.

### **Wann wird die Zuwendung ausgezahlt?**

In der Regel erfolgt die Auszahlung im Anschluss an die Familienreise und nach Vorlage der Nachweise direkt an die Familie.

Kann die Familie die Gesamtfinanzierung des Urlaubes nur mit der Zuwendung sicherstellen, so ist der Antrag spätestens 3 Monate vor Reiseantritt einzureichen. Eine ausreichende Reiserücktrittskostenversicherung ist abzuschließen. Die Kosten dafür sind anerkennungsfähig.

### **Wo ist der Antrag einzureichen?**

Kreis Stormarn  
Fachbereich Jugend und Schule  
Jugendarbeit

23840 Bad Oldesloe

Tel.:04531 – 160 1339

E-Mail: jugendarbeit@kreis-stormarn.de